Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln

86. Änderung des Flächennutzungsplanes

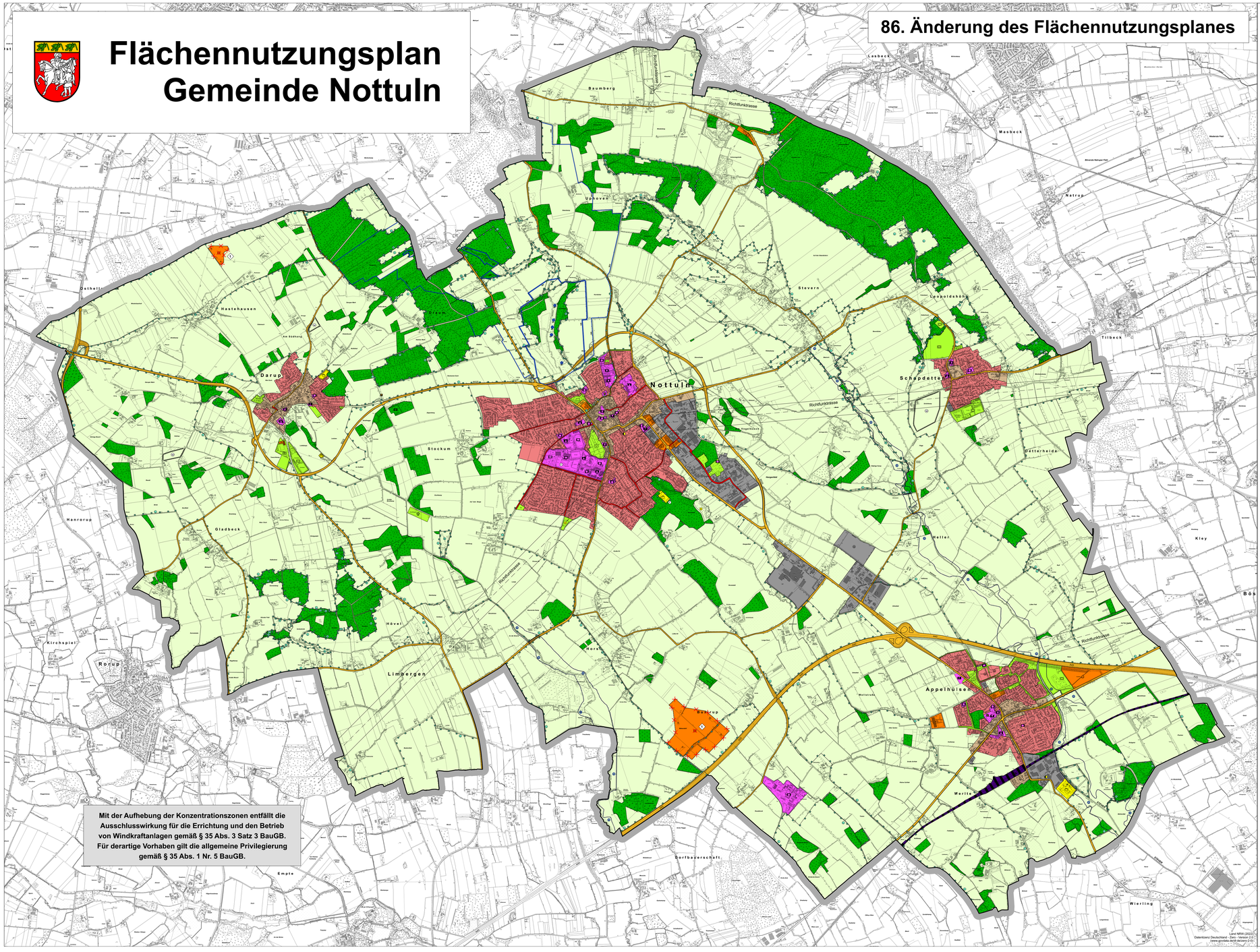

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Land NRW (2022)
Datenquelle: Deutschland - Geobasisdaten (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Gewerbliche Baufläche - Zweckbestimmung Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortiment, die gem. Nottulner Liste zentren- oder nahversorgungsrelevant sind, sind zulässig
- Sondergebiete
  - Reitanlage Darup
  - Großflächiger Lebensmittelmarkt
  - Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt max. Verkaufsfläche 6.800 qm
  - Großflächiger Lebensmittel-Discounter
  - Reitanlage Appelhülsen
  - großflächiger Lebensmittelmarkt (Appelhülsen)
  - ~~Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Nummer 1)~~
  - ~~Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Nummer 2)~~
  - Großflächiger Einzelhandel - Fachmarktzentrum, max. Verkaufsflächen 2.450 qm
  - Photovoltaik
  - „Marienhof" - Gebiet für den Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet
  - Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000 qm
  - Lebensmitteleinzelhandel (Appelhülsen)

Fläche für den Gemeinbedarf

- Verwaltung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Sporthalle)
- Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs
- Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)
- Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Bahnanlage

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität
  - Abwasser
  - Regenrückhaltung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
  - Parkanlage
  - Friedhof
  - Sportplatz
  - Reitplatz
  - Golfplatz
  - Bogensportplatz
  - Modellflugplatz
  - Freizeitanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
  - Besondere Zweckbestimmung - Waldkindergarten

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Naturpark
- Überschwemmungsgebiet (festgesetzt)
- Wasserschutzgebiet – Zone I, II und III
- Richtfunkstrasse mit Schutzbereich
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

Sonstige Darstellungen

- Gemeindegrenze

Inhalt der Aufhebung

1. Änderung der Darstellung „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buddrup)" und „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Haastehausen)" in „Fläche für die Landwirtschaft"
2. Streichung der Sondergebietsbezeichnungen unter Nummer 09 und Nummer 10 in der Planzeichenerläuterung
3. Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Darstellung neu M. 1 : 40.000

- Abgrenzung der geänderten Darstellung „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen" in „Fläche für die Landwirtschaft"

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den

Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nottuln, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Nottuln, den

Bürgermeister

Die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nottuln, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) einschließlich Begründung festgestellt.

Nottuln, den

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nottuln am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Nottuln, den

Bürgermeister

Genehmigung

Diese Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den
Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) wirksam.

Nottuln, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die baukliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 3433), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Nottuln

Flächennutzungsplan
86. Änderung
Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Maßstab in Original	1 : 20.000
Blattgröße	96 / 59
Bearbeiter	Ahn / Stro
Datum	04.04.2023

0 200 400 600 800 1.200 m

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 11 | D - 48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 7369-0 Telefax 02541 / 330
mail@wp-stadtplaner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Nottuln